

Richtlinie
über die Gewährung einer Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes
im Amt Unterspreewald

Laut Beschluss Nr. 09-2022 des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald vom 28.06.2022 wird an Eltern im Gebiet des Amtes Unterspreewald eine Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt ab dem 01.01.2022 auf der Grundlage der Neufassung der Richtlinie nach den folgenden Bestimmungen:

§ 1 Zweck der Förderung

Diese Förderung verfolgt den Zweck, das Leben in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten und diese langfristig an den Wohnort zu binden. Aus diesem Grund gewährt das Amt Unterspreewald nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Einwohner im Gebiet des Amtes Unterspreewald.

§ 3 Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Zuwendung

- (1) Neugeborene, die ab dem 1. September 2022 geboren sind, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,00 €.
- (2) Neugeborene, die bis zum 31.08.2022 geboren sind, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,00 €.
- (3) Diese Zuwendung wird einkommensunabhängig gezahlt und dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist:

- die Meldung der Eltern bzw. bei Alleinerziehenden eines Elternteiles am Tag der Geburt mit Hauptwohnsitz in einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Unterspreewald sowie
- die Anmeldung des Kindes innerhalb von acht Wochen nach der Geburt in der Meldebehörde des Amtes Unterspreewald.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Zuwendung ist im Amt Unterspreewald (Hauptamt), Markt 1, in 15938 Golßen innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes (Ausschlussfrist) schriftlich zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Der notwendige Antrag sowie diese Richtlinie werden innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung bei der Meldebehörde durch das Hauptamt an die Eltern in Verbindung mit einer Glückwunschkarte des Amtsdirektors übermittelt.
- (3) Den Zuwendungsbescheid überreicht der Ortsvorsteher (m/w/d) des Ortsteils, in dem das Kind angemeldet ist, innerhalb von 4 Wochen.

§ 6 Auszahlung

- (1) Der Zuschuss wird in einer Summe gewährt und kommt innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zur Auszahlung, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Eltern, deren Kinder bis zum 31.08.2022 geboren sind (Altfälle), die Zuwendung in zwei Raten. Der erste Teilbetrag in Höhe von 300,00 € kommt innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zur Auszahlung, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die zweite Rate in Höhe von 200,00 € wird zum ersten Geburtstag des Kindes fällig.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bargeldlos auf eine von den Eltern angegebene Bankverbindung.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung des Geburtzuschusses erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes alle erforderlichen Unterlagen einreicht.

§ 7 Rückzahlung

Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Kind innerhalb der ersten zwei Lebensjahre nach der Geburt des Kindes seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Unterspreewald melderechtlich verlässt. Umzüge innerhalb des Amtsgebietes sind unschädlich.

§ 8 Ausnahmen

Über Ausnahmen, z. B. Adoption, Pflegekinder, Tod des Kindes o. Ä. entscheidet der
Amtdirektor im Einzelfall.

§ 9 Freiwilligkeit der Leistung

Der Zuschuss zur Geburt eines Kindes ist eine freiwillige Leistung des Amtes Unterspreewald.
Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht daher nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie
über die Gewährung einer Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes im Amt Unterspreewald vom 23.04.2013, Beschluss-Nr. 22-2013, außer Kraft.

Golßen, 28. Juni 2022

gez. Kehling
Amtdirektor